

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache

17(10)1312-C

ÖA am 15. Mai 2013

10.05.2013

Stellungnahme

des Einzelsachverständigen Dr. Thomas Althaus

(Albert-Heim-Stiftung, Schweiz)

für die 94. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zur Öffentlichen Anhörung

zum Thema:

„Haltung von Delfinen beenden“

am Mittwoch, dem 15. Mai 2013

von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

in Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1,
Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.700

Antworten zu ausgewählten Fragen des Fragenkatalogs

2. Welche baulichen und welche Voraussetzungen bei der Wasserqualität sind für eine artgerechte Delfinhaltung erforderlich?

Ich möchte mich zum Begriff „artgerecht“ äußern: Natürlich orientiert man sich bei der Gestaltung von Anlagen für Wildtiere in menschlicher Obhut an dem was uns aus dem natürlichen Lebensraum und der natürlichen Lebensweise der Art bekannt ist und von dem wir wissen oder mit großer Sicherheit annehmen können, dass dies für die Bedarfsdeckung und die Schadenvermeidung der betreffenden Tiere erforderlich ist.

Der Begriff „artgemäß“ hilft uns aber nicht weiter, wenn wir überprüfen wollen, ob eine Anlage die Ansprüche der dort gehaltenen Tierindividuen erfüllt. Hier gelten andere Kriterien. Man überprüft beispielsweise, ob das Wohlergehen der Tiere sichergestellt ist, insbesondere, dass die einzelnen Tierindividuen keine Anzeichen von Schmerzen, Leiden (psychisch und physisch) oder Schäden aufweisen, ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Dabei ist zu beachten, dass nicht Arten gehalten werden, sondern – wie bereits gesagt – Tierindividuen eines bestimmten Geschlechts und Alters mit eigener spezifischer Lebensgeschichte und anderem mehr. In der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung wird deshalb der Begriff „artgerecht“ oder „artgemäß“ in diesem Zusammenhang nicht verwendet, sondern in Art. 3 der Tierschutzverordnung (TSchV) ist die Rede von einer „tiergerechten Haltung“ weil die Haltung auf die Ansprüche des Tierindividuums bzw. einzelner Tierindividuen und nicht auf die Art abgestimmt sein muss. Ein Wildtier (z.B. ein Zebra, ein Tiger oder ein Delfin), das – vielleicht seit mehreren Generationen - in menschlicher Obhut geboren und aufgewachsen ist, ist ein anderes Tierindividuum, als derselbe Artgenosse, der – ebenfalls seit mehreren Generationen - im natürlichen Lebensraum geboren und aufgewachsen ist. Das würde sich spätestens dann deutlich nachweisen lassen, wenn man versuchen würde, beide ohne spezielle und umfassende Vorbereitung, in den Lebensraum des anderen zu verbringen. Effektiv unterscheiden sich ihre Ansprüche und auch ihr Verhalten. Zudem würde der Begriff „artgerecht“ Haltungsmassnahmen fordern, die unter Umständen in Konflikt mit geltenden Tierschutznormen stehen würden, wie etwa die Möglichkeit, Beute –also lebende Tiere - „artgemäß“ zu schlagen, oder Sozial- oder gar territoriale Rivalen „artgemäß“ zu bekämpfen und unter Umständen zu verletzen oder gar zu töten oder aber die Belästigung und eventuelle Schädigung der Tiere durch Parasiten (Fliegen, Mücken, Würmer) zuzulassen, um so, wie im natürlichen Lebensraum, dem Fittesten die Möglichkeit zu geben, zu überleben und sich fortzupflanzen. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass „artgemässe Haltung“ auch den ganzen Komplex des Werbungs-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtverhaltens einschliessen und gewähren müsste inklusive der hohen Sterblichkeit der Jungtiere, wie im artgemässen, natürlichen Lebensraum.

6. Was geschieht mit den verbleibenden Tieren, wenn die Delfinhaltung in Deutschland beendet würde?

Ich möchte unter dem Stichwort „Prinzip der Rechtssicherheit“ ein paar grundlegende Gedanken äußern: Die Haltung von - allen - Wildtieren (und auch Nutztieren) wird durch die bestehende Tierschutzgesetzgebung nicht verboten, sondern wird transparent geregelt und ist - in gewissen Fällen – jedenfalls in der Schweiz, bewilligungspflichtig, das heisst, es müssen vom Tierhalter verschiedene Voraussetzungen erfüllt und Bedingungen eingehalten werden. Ein Tierhalter muss nun nicht nur davon ausgehen können, dass er, sofern er diese Vorschriften erfüllt und diese Bedingungen einhält, das Recht auf seiner Seite hat, sondern auch, dass diese Vorschriften nun für längere Zeit gültig sein werden, denn er muss ja gegebenenfalls, insbesondere für Meeressäuger, kostenintensive bauliche Massnahmen an seinen Anlagen vornehmen (s. dazu auch Art 8 des schweizerischen Tierschutzgesetzes zum Thema „Investitionsschutz“: *Die gemäß diesem Gesetz bewilligten Bauten und Einrichtungen ... können nach der Errichtung mindestens während der ordentlichen Abschreibungsdauer benutzt werden*). Wenn nun aber „einfach so“, aus dem heiteren Himmel und völlig willkürlich,- also ohne objektiv-sachliche, nachvollziehbare Begründung - unter Ausserkraftsetzung der geltenden Gesetzgebung die Haltung bestimmter Wildtiere verboten werden sollte, selbst in Institutionen, welche alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bzw. bei Weitem übertreffen, so besteht für die Tierhalter – und zwar völlig egal ob es sich um private oder gewerbsmässige oder ob es sich um Heim-, Nutz-, oder Wildtierhalter handelt – keine Rechtssicherheit mehr, mit anderen Worten, auf unsere Gesetze, unsere Behörden und unsere Legislative ist kein Verlass.

Zumindest müssten – um dem bereits erwähnten Prinzip des Investitionsschutzes Genüge zu tun – sehr lange Fristen bis zum in-Kraft-treten eines solchen Verbots vorgesehen werden.

8. Welchen Beitrag leisten Delfinarien zum Artenschutz?

Artenschutz ist – zumindest – aus zwei Blickwinkeln zu betrachten, nämlich „*in situ* Artenschutz“ und „*ex situ* Artenschutz“: Was den „*in situ* Artenschutz“ anbelangt, so ist die Rolle der Großen Tümmler (und eventuell anderer Walartiger) in den Delfinarien als Botschafter hervorzuheben und zwar nicht nur für ihre Artgenossen im natürlichen Lebensraum, sondern auch für diesen Lebensraum selbst (besonders in einem Binnenland). Mit Ausstellungen und Informationen im Delfinarium, vor allem aber über Kontakte (über alle Sinne) mit den Tieren selbst, entsprechend aufgebauten Vorführungen und instruktivem Kommentar, kann nicht nur auf die Lebensweise und die erstaunlichen Besonderheiten der Meeressäuger, sondern vor allem auch auf die vielfache Gefährdung ihrer Existenz in ihrem natürlichen Lebensraum aufmerksam gemacht werden. Stichworte dazu wären Vergiftung der Meere, Zerstörung von Ökosystemen, Fischfang (insbesondere Thunfischfang), Lärm im Meer, direkte Fänge zur Fleischgewinnung und vieles mehr. Es ist dabei unbestritten, dass solche Inhalte über das Medium „lebendes Tier“ besser übertragen werden, als durch Texte und Bilder (auch wenn sie, wie im Film, bewegt sind).

Indirekt können so die in menschlicher Obhut gehaltenen und gezüchteten Großen Tümmler zum Schutz ihrer im natürlichen Lebensraum lebenden Artgenossen beitragen – und wenn dies auch bloß dazu führt, dass Menschen nur noch Meeresfische aus zertifiziertem „dolphin-friendly“ Fang kaufen.

Allerdings – und das sei der Vollständigkeit halber doch erwähnt - gehört der Grosse Tümmler heute nicht zu den bedrohten Tierarten. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) ist er denn auch im Anhang II aufgeführt (Handel grundsätzlich möglich). Es gibt aber Delfinarten, deren Existenz heute ernsthaft bedroht ist. Wie an anderen Beispielen demonstriert (z.B. Wisent, Kalifornischer Kondor, Schwarzfussiltis etc.) könnte es plötzlich erforderlich werden, die wenigen noch in der Natur verbleibenden Exemplare dieser Arten und wenn auch bloss vorübergehend in zoologische Institutionen überzuführen und sie dort in ein international koordiniertes Zuchtprogramm einzugliedern, um ihnen ein Überleben auf unserem Planeten zu ermöglichen. Das kann man aber nur dann tun, wenn nicht nur geeignete Anlagen für die Haltung und Zucht der betreffenden Arten zur Verfügung stehen, sondern auch das erforderliche Know-How für die Haltung und Zucht vorhanden ist. Dieses Know-How aber erreicht und erhält man nur, wenn man sich fortwährend theoretisch und praktisch mit der Haltung von Meeressäugern beschäftigt und auseinandersetzt. Nicht indem man die Hände in den Schoss legt und nichts mehr tut, weil der Staat das verbietet.

Was nun den „*ex situ* Artenschutz“ anbelangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass nicht nur für akut gefährdete, sondern für eine Vielzahl von Wildtierarten, die heute in menschlicher Obhut leben (auch für den Grossen Tümmler) internationale Erhaltungszuchtprogramme existieren, welche zum Ziel haben, eine auf lange Sicht, gesunde und überlebensfähige, Zoopopulation dieser Arten mit ausreichender genetischer Vielfalt zu erhalten. Damit möchte man erreichen, nicht mehr auf „Nachschub“ aus der freien Wildbahn angewiesen zu sein und gleichzeitig in menschlicher Obhut eine vitale, sich selbst erhaltende Wildtierpopulation zu schaffen, welche, bei Arten, wo das überhaupt möglich ist, gegebenenfalls wieder in den natürlichen Lebensraum zurückgeführt werden könnte („Arche Noah-Funktion“). Es ist selbstredend, dass ein Haltungsverbot (oder ein Importverbot wie in der Schweiz) für Cetaceen (oder jede beliebige andere Wildtierart), Deutschland (bzw. die Schweiz) vollständig von solchen international koordinierten Arterhaltungsmassnahmen ausschliesst.

18. Welche Bedeutung haben die Erkenntnisse aus Delfinarien für den Schutz der wild lebenden Delfine und wie ist vor diesem Hintergrund das Schweizer Importverbot für Delfine zu bewerten?

Was bisher gesagt wurde, hat natürlich eine ganz besondere Bedeutung für ein Binnenland ohne Meeresanstoß, wo viele Leute (insbesondere auch Kinder) leben, die das Meer noch nie gesehen haben und für welche die Begegnung mit einem lebenden Großen Tümmler ein äußerst eindrucksvolles, emotionales, nachhaltiges Erlebnis ist. Aus diesem Grunde ist das Importverbot, welches in zukünftigen Jahren jegliche Haltung von Cetaceen in der Schweiz verunmöglichen wird, besonders tragisch und ein weiterer Schritt von der Begegnung mit einem faszinierenden lebenden Tier hin zu einer von der Natur entfernten Welt. Dass viele Schweizer natürlich nach wie vor Delfinarien in Deutschland, Frankreich, Florida oder sonst irgendwo auf der Welt aufsuchen werden, zeigt das Absurde an diesem Vorgehen und dass Parlamentarier bisweilen an denjenigen vorbei politisieren, welche sie gewählt haben.

Was übrigens das willkürlich – also ohne objektiv-sachliche, nachvollziehbare Begründung und Rechtfertigung – erlassene, gegen eine einzige Institution gerichtete Importverbot in der Schweiz anbelangt, so dürfte dieses bei genauerer

Betrachtung sowohl den Bestimmungen der WTO wie auch der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung widersprechen, Artenschutzmaßnahmen verhindern und das Prinzip der Rechtssicherheit verletzen ebenso wie einzelne Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit). Zudem werden durch das Importverbot Bestimmungen des Artenschutzübereinkommens (CITES) nicht eingehalten, ebenso wie das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Das korrekte Verfahren im schweizerischen „Fall“ hätte darin bestanden, dass die für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständige kantonale Behörde die Angelegenheit überprüft hätte, insbesondere die Konformität mit den Anlagen und sonstigen Haltungsbedingungen mit den existierenden und gültigen Bestimmungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung und – falls überhaupt erforderlich – für eine Verbesserung der Situation Auflagen gemacht und Bedingungen gestellt hätte, welche bis zu einer festgelegten Frist hätten erfüllt werden müssen, wie das im Vollzug alltäglich ist.

Es sei im Besonderen erwähnt, dass zwar ein Import- aber kein Haltungsverbot beschlossen worden ist, weil die Anlage im Delfinarium Lipperswil nicht nur sämtlichen Anforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung entspricht, bzw. bei weitem übertrifft, sondern auch hohe internationale Kriterien erfüllt. Somit leben dort bis auf weiteres dieselben Tiere wie vorher. Das macht den Beschluss des schweizerischen Nationalrates nicht weniger irrational.

20 Welche Bedeutung haben die Erfahrungen aus Delfinarien bei der Rettung gestrandeter/verletzter Delfine?

Wann immer irgendwo Meeressäuger stranden, werden die Betreiber von Zoos oder Delfinarien sogleich lautstark um Hilfe gebeten, insbesondere wenn die gestrandeten Tiere verletzt sind. Dass diese Institutionen dann unverzüglich mit fachlich hochspezialisiertem Personal und geeignetem Transportgerät zu Hilfe eilen, wird als Selbstverständlichkeit erachtet. Auch dass sie dann den Tieren geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bieten, sie fachmännisch pflegen und sie – im Idealfall – wieder aussetzen. Das ist aber nur möglich, wenn – wie bereits in der Antwort zur Frage 8 erwähnt – a) geeignete Anlagen für die Haltung der betreffenden Arten zur Verfügung stehen und b) auch das erforderliche Know-How für die Haltung und Pflege (insbesondere auch tierärztliche Fachkenntnisse) vorhanden sind. Dieses Know-How, dieses Wissen, diese Kenntnisse, dieses Können aber erreicht und erhält man nur, wenn man sich fortwährend theoretisch und praktisch mit der Haltung von Meeressäugern beschäftigt und auseinandersetzt. Nicht jedoch indem man die Hände in den Schoß legt und nichts mehr tut, weil der Staat ja jegliche Haltung von Delfinen verbietet.